



Der Vorsorgeauftrag

Das Wichtigste in Kürze



Seit der grossen Reform des Schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, kennt die Schweiz das Institut des Vorsorgeauftrags. Mit einem solchen Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person bestimmen, wer im Falle des Eintritts ihrer (dauernden oder temporären) Urteilsunfähigkeit für ihre Belange besorgt sein soll.

Dabei gibt es verschiedene betroffene Sphären, für die je nach Wunsch der betroffenen Person ein und derselbe Beauftragte oder auch verschiedene Personen eingesetzt werden können. Die verschiedenen Sphären lassen sich wie folgt unterteilen:

- Personensorge: Darunter fallen etwa Entscheidungen über die Unterbringung und Pflege der betroffenen Person.
- Vermögenssorge: Dies umfasst die Verwaltung des Vermögens und die Erledigung der administrativen Angelegenheiten.
- Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten: Dies betrifft in erster Linie den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen.

Als Beauftragter eingesetzt werden kann grundsätzlich jede beliebige handlungsfähige natürliche oder juristische Person. Da die Vertretungsbefugnisse weitreichend und teilweise auch anspruchsvolle Entscheidungen zu treffen sind, ist darauf zu achten, eine Person zu wählen, die die nötigen Voraussetzungen mitbringt, das Amt auszuüben. Auch empfiehlt es sich, mit dem/der gewünschten Beauftragten vorab zu sprechen, damit diese über die Wünsche und Vorstellungen des Auftraggebers möglichst genaue Kenntnis und so eine Leitlinie für die von ihr zu treffenden Entscheidungen erhält.

Der Vorsorgeauftrag ist formgebunden und kann nur in handschriftlicher oder öffentlich beurkundeter Form gültig errichtet werden. Zum Inhalt gibt es folgendes zu beachten:

- Die eigenen Personalien sind so zu vermerken, dass eine zweifelsfreie Identifikation möglich ist.
- Gleiches gilt für die Personalien des Beauftragten.
- Die Aufgaben, die der jeweiligen beauftragten Person oder Firma übertragen werden sollen, müssen im Vorsorgeauftrag bezeichnet bzw. umschrieben werden, so dass klar ist, welche Kompetenzen an diese Person übertragen werden sollen.

Tritt nun der Fall der Urteilsunfähigkeit ein, muss der Vorsorgeauftrag bei der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingereicht werden. Diese prüft, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde und ob die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit gegeben sind sowie ob die eingesetzte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und ob weitere Massnahmen zum Schutz des Urteilsunfähigen nötig sind. Nimmt die beauftragte Person den Auftrag an, stellt ihr die Behörde sodann eine Urkunde über ihre Stellung und ihre Befugnisse aus.

Je nach konkreter Ausgangslage gibt es verschiedene weitere Aspekte, die bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrags berücksichtigt werden müssen. Wenn Sie mehr zum Thema erfahren möchten oder Unterstützung bei der Erstellung Ihres Vorsorgeauftrags benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.